

S T A T U T E N

des Vereins der ehemaligen Schüler des
Collegium Marianum bzw. des
Liechtensteinischen Gymnasiums, Vaduz

S T A T U T E N

Des Vereins der ehemaligen Schüler des Collegium Marianum und
bezw. des Liechtensteinischen Gymnasiums, Vaduz

Art. 1

Im Sinne der Bestimmungen des Liechtensteinischen PGR errichten die Unterzeichneten Gründungsmitglieder den "Verein der ehemaligen Schüler des Collegium Marianum bezw. des Liechtensteinischen Gymnasiums, Vaduz" und geben dem Verein die bezeichnete Firmierung.

Art. 2

Sitz des Vereins ist Vaduz.

Art. 3

Zweck des Vereins ist die Pflege freundschaftlicher Beziehungen der Ehemaligen untereinander und ihrer Beziehung zur Schule und ihren Lehrern. Der Verein unterstützt die Bemühungen der Schule die Schüler im christlich-humanen Geist zu erziehen und zu bilden. Er unterstützt die Interessen der Schule auch in der Öffentlichkeit.

Art. 4

Mitgliedschaft:

Mitglied kann jeder ehemalige Schüler und Schülerin werden.
Die Aufnahme erfolgt durch die Mitglieder-Versammlung auf Antrag
Art. 5 des Vorstandes.

Organe:

Organe des Vereins sind: a) die Mitglieder-Versammlung
b) der Vorstand

Jedem Vereinsmitglied steht eine Stimme zu, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Die Mitglieder versammeln sich über Antrag des Vorstandes, über Antrag von Mitgliedern. Die ordentliche Mitglieder-Versammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitglieder-Versammlung jeweils auf 3 (drei) Jahre gewählt werden. Erstmals werden sie bei der Gründungs-Versammlung bestellt. Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Mitglieder-Versammlung bestellt einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten, einen Kassier und einen Aktuar, sowie einen Beisitzer. Dieser Beisitzer soll in der Regel in der Person des jeweiligen Rektors der Schule bestellt werden. Dieser wacht als Kurator über die Erhaltung des Zwecks des Vereins. Der Vorstand versammelt sich bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich.

Der Mitglieder-Versammlung und dem Vorstand obliegen im übrigen die im Gesetz beschriebenen Rechte und Pflichten.
Der Vorstand wird durch zwei Mitglieder die kollektiv zeichnen nach aussen vertreten.

Art. 6

Finanzielles:

Der Verein erhebt Beiträge bei den Mitgliedern, die von der Gründungs-Versammlung erstmals mit Sfr. 20.-- pro Jahr, zahlbar prenumerando festgesetzt werden. Im übrigen kann der Verein Spenden von Mitgliedern und Dritten entgegennehmen.

Art. 7

Unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmung kann der Verein aufgelöst werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder, von denen mindestens drei Viertel anwesend sein müssen, einem solchen Beschluss zustimmen. Abwesende werden nicht gezählt.

Art. 8

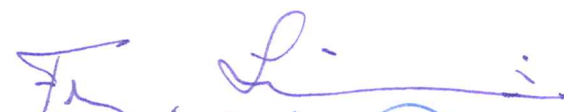






Soweit in diesen Statuten nichts Abweichendes enthalten ist, gelten für die Gründung, den Bestand und die Auflösung des Vereins die gesetzlichen Bestimmungen.


Triesenberg, den 5. November 1978

Obige Statuten wurden von den Unterzeichneten anlässlich der 25-jährigen Maturafeier der Maturaklasse 1953 angenommen und diese Feier auch als Gründungs-Versammlung für die Gründung des Vereins erklärt. Die Annahme der Statuten erfolgt einstimmig. Der Vorstand wird mit der Anmeldung des Vereins im Handelsregister beauftragt.

UNTERSCHRIFTEN:

Der Vorstand wird wie folgt bestellt:

 als Präsident
als Vicepräsident
als Aktuar
als Kassier
als Beisitzer